

Bericht des BSV vom 29. Oktober 2024

Gesamtschau der laufenden Projekte in der AHV und Finanzierungsbedarf

Auftrag der SGK-S vom 8. Oktober 2024

1. Auftrag

An ihrer Sitzung vom 8. Oktober 2024 hat die SGK-S die Verwaltung beauftragt, einen Bericht mit einer Übersicht über die laufenden Projekte in der AHV und deren Auswirkungen auf den Finanzierungsbedarf zu erarbeiten und dabei auch die Sparmassnahmen für den Bund zu berücksichtigen.

2. Vorbemerkungen

Laufende Projekte

Das Inkrafttreten der Reform AHV 21 stabilisiert die finanzielle Lage der AHV bis 2030. Vor diesem Hintergrund hat das Parlament den Bundesrat mit der Motion der SGK-S 21.3462 «Auftrag für die *nächste AHV-Reform*» beauftragt, eine Vorlage zur Stabilisierung der AHV für die Zeit von 2030 bis 2040 zu unterbreiten. Die Botschaft zur nächsten Reform wird bis Ende 2026 erwartet.

Ausserdem erfordert ein zwischenzeitlich ergangenes Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Bereich der schweizerischen Hinterlassenenrenten dringende Anpassungen der geltenden Regelung. Die SGK-N wird die Botschaft des Bundesrates an ihrer Sitzung vom 7. November 2024 behandeln.

Im März 2024 wurde die Volksinitiative für eine 13. AHV-Rente angenommen, wohingegen die Renteninitiative, die eine automatische Anpassung des Rentenalters an die demografische Entwicklung verlangte, klar abgelehnt wurde.

Für die Initiative der Mitte-Partei «Ja zu fairen AHV-Renten auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!» kamen bis Ende März die nötigen Unterschriften für eine Volksabstimmung zusammen. Im Juni 2024 hat der Bundesrat den Grundsatzentscheid getroffen, die Initiative ohne direkten Gegenentwurf oder indirekten Gegenvorschlag abzulehnen. Als Hauptgründe führt er die derzeitige finanzielle Lage der AHV sowie die Priorität in Bezug auf die Finanzierung der 13. Altersrente an. Die Botschaft des Bundesrates wird Ende März 2025 verabschiedet.

Ferner hat der Bundesrat kürzlich entschieden, dass angesichts der Finanzlage des Bundes dringende Massnahmen angezeigt sind, insbesondere eine Entflechtung der Konten von Bund und AHV. Derzeit wird ein dringlicher Vorentwurf ausgearbeitet und im Januar 2025 in die Vernehmlassung gegeben. Die Vorlage wird voraussichtlich am 1. Januar 2027 in Kraft treten. Die finanziellen Verluste, die der AHV je nach gewählter Massnahme entstehen werden, müssen im Rahmen der nächsten Reform kompensiert werden. Zum jetzigen Zeitpunkt hat sich der Bundesrat noch nicht für eine Massnahme ausgesprochen. Deshalb können die finanziellen Auswirkungen für die AHV noch nicht aufgezeigt werden.

Parallel wurde nach Bekanntwerden der Berechnungsfehler in den Finanzperspektiven der AHV eine Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht, die eine Annullierung der Abstimmung über die Reform AHV 21 verlangt. Eine Annullierung der AHV 21 bei gleichzeitiger Einführung der 13. Altersrente würde die AHV in eine sehr schlechte finanzielle Lage bringen.

Prioritäten des Bundesrats

Zwar stabilisiert die AHV 21 die finanzielle Lage der AHV vorerst, die Einführung der 13. Altersrente verändert die Situation ab 2026 jedoch. Um die finanzielle Lage der AHV nicht zu gefährden und um noch drastischere Massnahmen zu verhindern, braucht es dringend Finanzierungsmassnahmen. Der Bundesrat hat folgende Prioritäten festgelegt:

- Finanzierung der 13. Rente ab 2026 über eine Erhöhung der MWST um 0,7 Prozentpunkte und Senkung des Bundesanteils an den AHV-Ausgaben auf 19,5 Prozent;
- Anpassung der Hinterlassenenrenten zur mittelfristigen Senkung der AHV-Ausgaben in Höhe von 500 Millionen Franken für die AHV und 100 Millionen Franken für den Bund;
- Entflechtung der Konten von AHV und Bund, damit der AHV-Finanzierungsanteil nicht mehr an die demografiebedingte Entwicklung der AHV-Ausgaben gekoppelt ist, sondern von den Einnahmen des Bundes abhängt;
- Ablehnung der Initiative der Mitte-Partei, insbesondere aufgrund der derzeitigen finanziellen Lage.

Die Vorbereitungen für die nächste AHV-Reform laufen bereits. Bisher hat sich der Bundesrat allerdings noch nicht mit deren Inhalt befasst, der stark von den Massnahmen in den oben benannten Bereichen abhängt. Da noch keine endgültigen Entscheide vorliegen, kann der Finanzierungsbedarf der AHV für den Zeithorizont 2030–2040 im jetzigen Stadium nicht abgeschätzt werden. Alle oben genannten Massnahmen werden erhebliche finanzielle Auswirkungen haben, die es zu berücksichtigen gilt. Klar ist jedoch, dass sich der Finanzierungsbedarf ohne rechtzeitige Massnahmen zur Sicherung der finanziellen Lage der AHV angesichts der Einführung der 13. Rente erhöht, da sich die Umlagedefizite kumulieren und ausgeglichen werden müssen.

3. Übersicht über die Projekte

Die Tabellen zeigen den Anstieg oder die Reduktion der Kosten, die ein Vorhaben zur Folge hat, also die Veränderung der Gesamtausgaben der AHV. Sie sagen nichts darüber aus, wer von der AHV oder dem Bund welchen Anteil dieser Kosten trägt

Im Durchschnitt der Jahre 2026 bis 2035 könnte eine Erhöhung der Beitragssätze um 0,1% zu Mehreinnahmen von rund 490 Millionen Franken führen, eine Erhöhung der Mehrwertsteuersätze um 0,1% zu Mehreinnahmen von rund 360 Millionen Franken.

Projekte	Finanzielle Auswirkungen, in Mio. Franken, zu Preisen von 2023		
	2026	2030	2035
Umsetzung und Finanzierung der 13. AHV-Rente – Inkrafttreten 2026 • Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente erhalten einen Zuschlag in der Höhe eines Zwölftels der jährlichen Altersrente • jährliche Auszahlung, jeweils im Dezember • Finanzierung für die AHV mit 0,7 MWST-Prozentpunkten, um den Stand des AHV-Ausgleichsfonds bis 2030 bei 100% zu halten. • Senkung des Bundesbeitrags von 20,2 % auf 19,5 %	4158	4609	5240

Projekte	Finanzielle Auswirkungen, in Mio. Franken, zu Preisen von 2023		
	2026	2030	2035
Revision der Hinterlassenenrenten – Inkrafttreten 2026 - Rente des hinterlassenen Elternteils bis zum vollendeten 25. Altersjahr des jüngsten Kindes, unabhängig vom Zivilstand. Ausrichtung über das vollendete 25. Altersjahr hinaus, wenn es sich um ein Kind mit Behinderung handelt, das Anspruch auf Betreuungsgutschriften begründet. - Personen ohne unterhaltsberechtigten Kinder: 2-jährige Übergangsrente bei Verwitmung, abhängig vom Zivilstand. - Übernahme von Härtefällen durch die EL bei Personen, die im Zeitpunkt der Verwitmung das 58. Altersjahr vollendet haben. - Besitzstandsgarantie für Personen ab 55 Jahren sowie für Personen ab 50 Jahren, die beim Inkrafttreten der Reform EL erhalten.	-6	-352	-770
Volksinitiative der Mitte-Partei «Ja zu fairen AHV-Renten auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!» – Inkrafttreten 2030/2031 - Aufhebung der Plafonierung der AHV/IV-Renten - Aufhebung der Beitragsbefreiung für nichterwerbstätige Ehegatten - Ohne rechtzeitige Gesetzesanpassung: Vollzug durch Verordnung spätestens 3 Jahre nach Annahme der Initiative - Botschaft des Bundesrates: bis 27. März 2025; Frist für das Parlament: September 2026 ohne Gegenvorschlag, September 2027 mit Gegenvorschlag - Volksabstimmung ohne Gegenvorschlag: 2027; Umsetzung spätestens 3 Jahre danach, also 2030	-	3843	4310
Nächste AHV-Reform – Inkrafttreten 2030/2031 - Mo. 21.3462 SGK-N beauftragt den Bundesrat, bis Ende 2026 eine Vorlage zur Stabilisierung der AHV für die Zeit von 2030 bis 2040 vorzulegen - Bundesrat hat Leitlinien noch nicht festgelegt	aktuell keine Einschätzung möglich		
Entlastungspaket für den Bundeshaushalt (Aufgabenentflechtung von Bund und AHV ab 2027) - Gemäss den am 20.9.2024 vom Bundesrat festgelegten Eckwerten soll der Bundesbeitrag an die AHV künftig aufgrund der Entwicklung der Mehrwertsteuer bestimmt werden und nicht mehr von den AHV-Ausgaben abhängen. - Geplantes Inkrafttreten: Januar 2027	aktuell keine Einschätzung möglich		

Nebst den genannten Projekten wurden verschiedene parlamentarische Vorstösse, Motionen und Postulate, zu diversen Themen eingereicht, die entweder im Rahmen der nächsten AHV-Reform oder separat zu behandeln sind. In Zusammenhang mit der Finanzierung über die Mehrwertsteuer ist auf die Motion Würth 24.3587 «Massnahmenpaket zur Übergangsfinanzierung von AHV und Armee mittels befristetem "Sicherheitsprozent"» hinzuweisen. Aufgrund der bereits laufenden Projekte zur

Finanzierung der 13. Rente sowie der Erhöhung des Armeebudgets bis 2025 beantragt der Bundesrat die Ablehnung der Motion.

Die Finanzierung über Finanzmarkttransaktionen (vgl. das am 19.3.2021 eingereichte Postulat Rieder 21.3440 «Finanzierung der AHV durch eine Finanzmarkttransaktionssteuer») oder über die Erbschaftssteuer (vgl. das am 15.3.2024 eingereichte und abgelehnte Postulat Graf 24.3376 «Finanzierung der AHV durch eine Bundeserbschaftssteuer. Eine Auslegeordnung») lehnt der Bundesrat grundsätzlich ab. Die potenziellen zusätzlichen Steuereinnahmen über die Finanzmarkttransaktionen sind begrenzt. Mittel- und langfristig gesehen würde eine solche Steuer überdies keine stabile Finanzierungsquelle für die AHV darstellen (Bericht des Bundesrates vom 9. Oktober 2024 in Erfüllung des Postulats 21.3440 Rieder).